

Umweltfreundliche Büromöbel: Erstaussstattung Rathaus im Stühlinger B 06/2027 und Rahmenvertrag 05/2027 bis 04/2029 mit Verlängerungsoptionen

Nachhaltigkeit Büromobiliar

Los 2: Bürodrehstuhl mit fester Sitzfläche, Armlehnen und Netzrückenlehne

Los 3: Bürodrehstuhl mit beweglicher (fixierbarer) Sitzfläche, Armlehnen und Polsterrückenlehne

1. Holzherkunft

Legalität der Holzquellen gemäß EU-Verordnung 995/2010 (100%) sowie Nachweis des Einsatzes von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft (mindestens 70%).

2. Formaldehyd in Holzwerkstoffe

Für die Herstellung der Produkte müssen Holzwerkstoffe die Anforderungen der Chemikalien-Verbotsverordnung § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Eintrag 1 Spalte 2 Absatz 1 einhalten.

3. Schäume, Textilien und Leder

Möbel, die mehr als fünf Volumenprozent Schäume enthalten und/oder ganz oder teilweise mit Textilien oder Leder bezogen sind, müssen bezüglich dieser Materialien die entsprechenden stofflichen Anforderungen des DE-UZ 117 „Polstermöbel“ erfüllen.

Die entsprechenden Anforderungen zu entnehmen unter https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/11850/publikationen/2023_leitfaden_m_oebel_und_lattenroste.pdf, dortiger Anhang C.

4. Emissionsminderung im Beschichtungsprozess

Betreiber von Anlagen zum Beschichten der Produkte müssen die Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen nach den Anforderungen der 31. BImSchV (Lösemittel- oder VOC-Verordnung) durch den Einsatz emissionsarmer Beschichtungssysteme oder den Einsatz von Einrichtungen zur Abgasreinigung begrenzen.

5. Halogene

Bei der Herstellung der Produkte einschließlich der für die Herstellung eingesetzten Materialien (Holzwerkstoffe, Klebstoffe, Beschichtungen usw.) dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen (z.B. als Bindemittel, Flammschutzmittel)

eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind elektrische Bauteile (z.B. Kabel, Stecker), die bei der Entsorgung abgetrennt werden können.

6. Flammschutzmittel

Als Flammschutzmittel können anorganische Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat usw.), andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydroxid o. ä.) oder Blähgraphit eingesetzt werden. Antimonoxide dürfen als Flammschutzmittel nicht verwendet werden.

7. Biozide

Der Einsatz von Bioziden ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Biozide, die allein zur Topfkonservierung eingesetzt werden.

8. Produktverpackungen

Die Produkte sind für den Verkauf so zu verpacken, dass ein Ausgasen flüchtiger Bestandteile nach der Herstellung ermöglicht wird.

9. Verschleißteile

Für die in dem Produkt enthaltenen Verschleißteile, z.B. Scharniere, Schlösser, Auszüge ist ein funktionsähnlicher kompatibler Ersatz für mindestens fünf Jahre sicherzustellen. Beleuchtungen und Beleuchtungskörper sind hiervon ausgenommen.

10. Recyclinggerechte und reparaturfreundliche Konstruktion

Die Prinzipien einer recyclinggerechten Konstruktion (VDI 2243) sind zu beachten, z.B. einfache Demontage ermöglichen, recyclingkritische Stoffe vermeiden, Reduzierung der Materialvielfalt.

11. Kunststoffteile

Kunststoffteile > 50 Gramm sind nach DIN EN ISO 11469 gekennzeichnet und enthalten keine Zusätze anderer Werkstoffe, die dem Recycling entgegenstehen.